



Aktuelle steuerliche Informationen **Dezember 2011**

ZUM JAHRESENDE - CHECKLISTEN

1. Maßnahmen für Unternehmen
2. Maßnahmen für GmbHs und ihre Gesellschafter
3. Maßnahmen für Arbeitnehmer, Immobilienbesitzer
4. Maßnahmen für Kapitalanleger
5. Maßnahmen für den Privatbereich/Alle Steuerzahler

ZUM JAHRESENDE - MASSNAHMEN

6. Gewinnminderung bei Unternehmern
7. Gewinnverlagerung bei Bilanzierenden
8. Gewinnverschiebung bei Überschussrechtern
9. Verluste beim Einkommen - verlorene Freibeträge
10. Minderung des privaten Einkommens
11. Inventur zum 31.12.2011

GESETZGEBUNG

12. Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom Bundestag verabschiedet
13. Gesetzesänderung geplant: Kein Abzug von Studienkosten als Werbungskosten
14. Schutz vor überlangen Gerichtsverfahren

ALLE STEUERZAHLER

15. Ablauf steuerlicher Festsetzungsfristen

PRIVATBEREICH

16. Anhebung der Altersgrenze bei Lebensversicherungsverträgen u.a.
17. Versorgungsleistungen: Schriftliche Änderung des Versicherungsvertrags

UNTERNEHMEN

18. Rechnungsabgrenzung: Darlehen mit fallendem Zins

UNTERNEHMEN – EINZELNE BRANCHEN

19. Rückstellung zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen

UMSATZSTEUER

20. Hygieneleistungen von Ärzten sind umsatzsteuerfrei
21. Ermäßigter Umsatzsteuersatz: Verkauf von Popcorn und Nachos in Kinos

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

12.12. (15.12.*)

Umsatzsteuer (MwSt)
(Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monatszahler)

Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt
(Vorauszahlung)

Körperschaftsteuer mit SolZ
(Vorauszahlung)

28.12.

Sozialversicherungsbeiträge

22. Vorsteuerabzug: Errichtung einer Photovoltaikanlage

LAND -UND FORSTWIRTE

23. Hinzuerworbene verpachtete Grundstücke

ARBEITNEHMER

24. Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte verzögert sich
25. Verfügungsbeschränkungen bei verbilligten Aktien
26. Geld- und Sachbezüge an Bundesfreiwilligendienst leistende Personen

ZIVILRECHT

27. Mietminderung bei Bauarbeiten in der Nachbarschaft

ARBEITSRECHT

28. Rücktritt vom Aufhebungsvertrag während des Insolvenzverfahrens

SOZIALVERSICHERUNG

29. Niedrigerer Beitragssatz zur Rentenversicherung (Koalitionsbeschluss)

STEUERTERMINE

30. Übersicht: Januar bis März 2012

ZUM JAHRESENDE- CHECKLISTEN

1. Maßnahmen für Unternehmen



Steuerfreie Rücklagen: Noch Investitionen zur Vermeidung gewinnerhöhender Auflösung erforderlich?

Bei **Veräußerung von Betrieben**, Beteiligungen u.a. prüfen, ob die Versteuerung im alten oder im neuen Jahr günstiger ist, Vertrag entsprechend gestalten!

Betrieblicher Schuldzinsenabzug: Eventuell noch Einlagen vor Jahresende, wenn wegen Überentnahmen (Entnahmen höher als der Gewinn) die Zinsen möglicherweise z.T. nicht absetzbar sind!

Maßnahmen gegen Ausschluss des **Verlustausgleichs** bei Kommanditisten, stillen Gesellschaftern u.Ä. getroffen? Evtl. Maßnahmen zur Sicherung der Verlustverrechnung müssen noch vor Jahresende wirksam werden, was Zeit in Anspruch nehmen kann.

Bei sich abzeichnenden **Verlusten** im Unternehmen Gegenmaßnahmen prüfen lassen.

Maßnahmen gegen drohende **Wertaufholung** nach Teilwertabschreibung geprüft?

Ein evtl. **Wechsel der Gewinnermittlung** von der Überschussrechnung zur Bilanzierung (z.B. wegen der Gewinngrenze beim Investitionsabzugsbetrag, wegen Begünstigung nicht entnommener Gewinne) muss zu Beginn des Jahres veranlasst werden!

Änderungen bei **umsatzsteuerlicher Organschaft:** Ist nicht eine Personengesellschaft selbst an einer Tochter-GmbH beteiligt, sondern ihre Gesellschafter unmittelbar, fällt ab 2012 eine etwaige umsatzsteuerliche Organschaft weg (z.B. bei Betriebsaufspaltung). Dies kann Umstellungen im Rechnungswesen erfordern oder eine Umstrukturierung, wenn die Organschaft aufrecht erhalten bleiben soll.

Droht der Ablauf einer **Freistellungsbescheinigung** für die Bauabzugssteuer?

Drohen für Darlehenszinsen Ausnahmen von der **Abgeltungsteuer** (Darlehen von Angehörigen oder von Gesellschaftern etc.)?

Sind für Ihr Unternehmen Maßnahmen gegen die **Zinsschranke** notwendig bzw. sinnvoll?

Lassen Sie ggf. prüfen, ob Sie von der Vergünstigung für **nicht entnommene Gewinne** Gebrauch machen sollten und ob daher noch bestimmte Maßnahmen vor Jahresende zweckmäßig sein können!

Investitionszulagen: Begünstigte Investitionen möglichst bis Jahresende abschließen, oder zumindest Teilherstellungskosten anfallen lassen oder Teillieferungen entgegennehmen (dann noch Zulage für dieses Jahr)! Eventuell noch mit Investitionen in diesem Jahr beginnen, um die höheren Fördersätze zu retten!

Antrag auf Erstattung von **Energiesteuern** (Strom, Mineralölsteuer u.a.) für bestimmte Unternehmen?

2. Maßnahmen für GmbHs und ihre Gesellschafter

Vergütungsänderungen ab 2012 bei Verträgen mit Angehörigen oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern vor Jahresende vereinbart? Ist die steuerliche Anerkennung angesichts neuer Rechtsprechung weiterhin gewährleistet oder sind nun günstigere Möglichkeiten eröffnet? Gehalt, Pensionszusage und Tantieme überprüft und ggf. angepasst, neue Erlasse und Urteile beachtet?

Ausschüttungspolitik bei GmbH überprüfen! Sollten noch Gewinnausschüttungen beschlossen werden?

3. Maßnahmen für Arbeitnehmer, Immobilienbesitzer

Private Pkw-Nutzung: Dienstwagen bei Arbeitnehmern: Fahrtenbuch anlegen für nächstes Jahr, wenn 1 %-Regelung ungünstig sein sollte. Ggf. mit Arbeitgeber Abrechnungsmethode für nächstes Jahr festlegen, auch für Berechnung der Zuschläge für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Abfindungen an Arbeitnehmer: Ist Versteuerung im alten oder neuem Jahr günstiger? Voraussetzungen der Tarifvergünstigung gewahrt?

Mietverträge mit Angehörigen u.a.: Beträgt die Miete mindestens **66 % (neu ab 2012)** der orts-

üblichen (sonst droht teilweiser Verlust des Werbungskostenabzugs!)?

4. Maßnahmen für Kapitalanleger

Antrag auf Erstattung von **Kapitalertragsteuer** für Erträge des Jahres 2010 gestellt (nur in Sonderfällen, z.B. bei Nichtveranlagung)?

Bei im **Ausland abgezogener Kapitalertragsteuer** (Quellensteuer) ggf. Erstattungsanträge stellen (wenn nach Doppelbesteuerungsabkommen nur ein niedrigerer Einbehalt zulässig ist, als abgezogen wurde).

Ehegatten können noch bis Jahresende **gemeinsame Freistellungsaufträge** erteilen, ggf. auch auf 0 €, um eine Verlustverrechnung zwischen ihren Kapitalanlagen beim selben Institut zu ermöglichen.

Bis **15.12.** des Jahres ist bei der depotführenden Bank eine **Bescheinigung** über innerhalb der Depots bei dieser Bank dieses Jahr nicht verrechenbare Verluste zu beantragen, wenn sie evtl. mit Gewinnen aus Depots bei einer anderen Bank verrechnet werden sollen!

5. Maßnahmen für den Privatbereich/Alle Steuerzahler

Haushaltsnahe Dienstleistungen u.a.: Höchstgrenzen ausgeschöpft?

Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag: Widerruf einer Zustimmung zur Zuordnung von Kindern oder zur Übertragung der Freibeträge auf Stiefeltern oder Großeltern für das folgende Jahr?

Private Altersvorsorge: Noch Verträge abschließen, um die alten Bedingungen zu erhalten? Ab dem 1.1.2012 geschlossene Verträgen werden steuerlich nur gefördert, wenn als Auszahlungsbeginn der Leistungen frühestens das 62. Lebensjahr vorgesehen ist (bisher das 60.). Dies gilt für sog. Riesterverträge für Arbeitnehmer, sog. Rürup-Rente (Rentenverträge mit ähnlichen Bedingungen wie die gesetzliche Rente, u.a. keine Beleihung, Vererblichkeit, Kapitalisierung). private Lebensversicherungen.

Droht Überschreiten der **Einkommengrenze bei Kindern** bezüglich Kindergeld (8.004 €)?

Widerruf der Zustimmung zum **Realsplitting** (Unterhalt an geschiedenen Ehegatten) für nächstes Jahr?

Zulageantrag bei **Riestervertrag** für 2009 gestellt (wenn keine Ermächtigung an Anbieter des Produkts)?

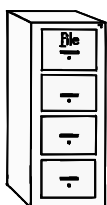
Unterliegen Sie wegen Überschreitens der Einkommengrenze von 500.000 € ab 2012 den **Aufzeichnungspflichten** für private Einkünfte?

ZUM JAHRESENDE- MASSNAHMEN

6. Gewinnminderung bei Unternehmern

In der Regel bringt es **Zinsvorteile** bei der Steuer, den Gewinn für 2011 möglichst zu mindern, um ihn in ein späteres Jahr zu verschieben. Anders kann es sein, wenn Sie 2011 mit niedrigem, für das Jahr 2012 mit hohem Einkommen rechnen. Zum Verschieben von Gewinnen kommen u.A. in Betracht:

Absetzung geringwertiger Wirtschaftsgüter



Für die Absetzung selbständig nutzbarer Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs-/Herstellungskosten bis 1.000 € gibt es mehrere Möglichkeiten. Typische gWG sind Kleinmöbel, Anrufbeantworter, Diktiergerät u.Ä. Computerzubehör ist in der Regel kein gWG, da nicht selbständig nutzbar (z.B. ein Drucker ohne zusätzliche Funktionen).

Abschreibung (AfA): Wie bei anderen abnutzbaren Wirtschaftsgütern ist eine Abschreibung gemäß der Nutzungsdauer möglich, und zwar linear, bei Anschaffung/Herstellung 2010/2011 auch degressiv.

Statt der regulären AfA sind auch folgende Vereinfachungen möglich:

Kosten bis 150 €: Das Wirtschaftsgut kann sofort abgeschrieben werden. Das Wahlrecht kann für jedes Wirtschaftsgut gesondert ausgeübt werden.

Kosten über 150 € bis 410 €: Das Wirtschaftsgut kann sofort abgeschrieben werden. Stattdessen kann es aber auch in einen Sammelposten eingestellt werden (s.u.). Wird von der Sofortabschreibung Gebrauch gemacht, sind Wirtschaftsgüter mit Kosten über 410 € nur durch AfA absetzbar.

Sammelposten: Wirtschaftsgüter mit Kosten über 150 € bis 1.000 € können in einen Sammelposten eingestellt werden. In diesen sind dann sämtliche betreffenden Wirtschaftsgüter aufzunehmen. Die Sofortabschreibung einzelner Wirtschaftsgüter mit Kosten über 150 € bis 410 € daneben ist nicht möglich. Der Sammelposten wird in jedem folgenden Wirtschaftsjahr mit 1/5 abgeschrieben. Es ist unerheblich, ob ein einzelnes in ihm erfasstes Wirtschaftsgut vorzeitig aus dem Betrieb ausscheidet oder eine kürzere Nutzungsdauer als fünf Jahre hat.

Updates für Standardsoftware sind sofort absetzbare Betriebsausgaben.

Vorziehen von Ausgaben, die nicht zu aktivieren sind, z.B. für Reparaturen, Werbung, Beratung.

Abbruch von Gebäuden oder -teilen (selbsterrichtete oder ohne Abbruchabsicht erworbene).

Vorziehen verlustbringender Verkäufe (Übergang von Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten entscheidet).

Übergang von der **degressiven AfA** auf die lineare AfA ab einer bestimmten Zeit der Nutzungsdauer (degressive AfA aus Altfällen).

7. Gewinnverlagerung bei Bilanzierenden

- Verschiebung der Fertigstellung von Aufträgen ins nächste Jahr,
- Gewinnminderung durch Rückstellungen hängt evtl. noch von Maßnahmen vor Jahresende ab, z.B. für Sozialplan, Ausgleichsanspruch für Handelsvertreter, Abfindungen, Pensionszusagen,
- Anschaffung von Wirtschaftsgütern, die mit Festwert angesetzt sind, z.B. Büromaterial, Werkzeuge, Gerüste. Vorsicht, wenn Überprüfung des Festwertes ansteht (i.d.R. nach jedem dritten Bilanzstichtag),
- Teilwertabschläge auf Vorräte, siehe folgenden Abschnitt zur Inventur,
- auf die Aktivierung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten bis 410 € kann verzichtet werden.

8. Gewinnverschiebung bei Überschussrechtern

- Rechnungen so spät versenden, dass der Kunde erst im neuen Jahr zahlen kann,
- Betriebsausgaben noch vor Jahresende zahlen,
- wiederkehrende Zahlungen (z.B. Miete, Pacht) werden in dem Jahr berücksichtigt, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel gezahlt wird, dies gilt auch für Umsatzsteuervorauszahlungen oder -erstattungen,
- bei Verkauf von Anlagevermögen mit Übergabe an den Käufer im Jahr 2011 ist der Abgang des Wirtschaftsgutes gewinnmindernd 2011 zu erfassen, bei Zahlung im Jahr 2012 erst dann als Einnahme (gilt nicht für nicht abnutzbares Anlagevermögen, Wertpapiere, Beteiligungen, Forderungen, Rechte, Gebäude im Umlaufvermögen).

Bei Überweisung ist mit Erteilung des Überweisungsauftrages gezahlt, wenn das Konto die nötige Deckung aufweist, ansonsten spätestens mit Lastschrift. Bei Zahlung mit Scheck ist in der Regel mit Übergabe des Schecks gezahlt. Bei Lastschrifteinzugsermächtigung ist bei fristgerechter Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung im Zeitpunkt der Fälligkeit gezahlt, soweit das Konto eine hinreichende Deckung aufweist; es ist unerheblich, wenn das Finanzamt die Abbuchung erst später veranlasst.

9. Verluste beim Einkommen - verlorene Freibeträge

Verluste beim Einkommen sind möglichst zu vermeiden, da sonst Freibeträge, andere Abzüge und niedrige Eingangssteuersätze verlorengelassen. Verlustvor- oder -rücktrag ändern daran nichts. Vorziehen von Gewinnen und anderen Einkünften kann dies mildern. Verluste können bis 511.500 €/1.023.000 € (Alleinstehende/Ehegatten) ein Jahr zurückgetragen werden. Höchstens 60 % des Einkommens kann mit Verlustvorträgen aus den Vorjahren verrechnet werden, auch bei Körperschaft- und Gewerbesteuer. Ausgenommen ist ein Sockelbetrag von 1 Mio. €, bei Ehegatten von 2 Mio. €. Die 60 %-Grenze kann die Verrechnung der Verluste hinausschieben, sie gehen in

der Regel nicht verloren.

Zur Verlustminderung kommen umgekehrte Maßnahmen wie zur Gewinnminderung in Betracht (s.o.), daneben z.B. Gewinnausschüttungen von GmbH an den Betrieb, Auflösung von Rücklagen, Vorziehen von Entnahmen, Umwandlung der Rechtsform.

⇒ *Verluste, die nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden können, müssen gesondert festgestellt werden. Weisen Sie die Verluste in voller Höhe nach, auch soweit sie sich zunächst nicht auswirken. Andernfalls kann der Abzug dieser Verluste in späteren Jahren verloren gehen!*

10. Minderung des privaten Einkommens

Arbeitnehmer und private **Vermieter** können ihr diesjähriges Einkommen noch mindern, indem sie Werbungskosten vorziehen (z.B. Reparaturen u.Ä. noch 2011 durchführen lassen und bezahlen, Heizöl anschaffen). Bei Arbeitnehmern wirken sich nur Kosten aus, die den Pauschbetrag (1.000 €) übersteigen.

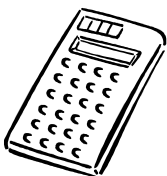
Einnahmen und Ausgaben **innerhalb von 10 Tagen** vor oder nach dem Jahreswechsel werden in bestimmten Fällen doch dem anderen Jahr zugerechnet, in das sie wirtschaftlich gehören (bei sog. wiederkehrenden Zahlungen, z.B. Miete).

Arbeitnehmer können **Arbeitsmittel** bis 410 € (ohne MwSt.) erst mit Anschaffung (Übergabe bzw. Lieferung) absetzen, Zahlung ist nicht entscheidend; AfA für Arbeitsmittel ist nur zeitanteilig ab dem Monat der Anschaffung zulässig. Für Arbeitsmittel gelten die Beschränkungen für Kosten des Arbeitszimmers nicht, z.B. ist ein Schreibtisch im Arbeitszimmer uneingeschränkt absetzbar.

Das **Jahr der Zahlung** entscheidet bei allen Steuerzahlern darüber, in welchem Jahr Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen, außergewöhnliche Belastungen u.a. abziehbar sind.

Krankheitskosten (z.B. Brille, Zahnersatz), welche die Krankenkasse nicht oder nicht voll übernommen hat, können nach Abzug der zumutbaren Belastung als außergewöhnliche Belastung absetzbar sein. Neuerdings wird geltend gemacht, selbst getragene Krankheitskosten seien ungekürzt als Sonderausgaben absetzbar. Dies ist umstritten.

11. Inventur zum 31.12.2011



Spätestens zum 31.12.2011 ist in der Regel die Inventur fällig. Zulässig sind u.a. auch die permanente Inventur sowie die zeitlich verlegte Inventur (mit wertmäßiger Fortschreibung bzw. Zurückrechnung auf den Bilanzstichtag). Bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Inventur kann die Buchführung verworfen und der Gewinn geschätzt werden.

Es sind alle Vermögensgegenstände des Betriebes aufzuzeichnen und zu bewerten. Zu erfassen sind insbesondere:

- Warenbestand
- Festwerte (in der Regel an jedem dritten Bilanzstichtag, spätestens nach dem fünften zu überprüfen)
- unfertige und fertige Erzeugnisse, auch halbfertige oder nicht abgerechnete Arbeiten (Einzelaufstellung), bei Baufirmen angefangene Bauten und Arbeiten, fertige Bauten (Aufmaße)
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (auch z.B. Heiz-, Materialvorräte, Treibstoffe, Verpackung)
- Kundenforderungen (namentliche Aufstellung mit Kenntlichmachung der zweifelhaften Forderungen)
- Lieferantenschulden (namentliche Aufstellung)
- sonstige Schulden aus nichtbezahlten Rechnungen (z.B. Telefon, Strom)

Ferner sind durch die Inventur die Grundlagen für Bewertungsabschläge, Höhe von Rückstellungen und anderen Gewinnminderungen zu ermitteln. Aufstellungen sind mit Datum zu versehen und zu unterschreiben. Schmierzettel oder sonstige Originalunterlagen sind aufzubewahren.

GESETZGEBUNG

12. Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom Bundestag verabschiedet

Das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) wurde vom Bundestag verabschiedet. Die Zustimmung des Bundesrates ist für Ende November vorgesehen. Die wichtigsten Änderungen:

Die **Beitreibungsrichtlinie der EU** wird in deutsches Recht umgesetzt. Geregelt wird die Amtshilfe zwischen Deutschland und den anderen EU-Staaten bei der Beitreibung bestimmter staatlicher Forderungen und solcher der EU selbst. Betroffen sind insbesondere Steuern und Abgaben aller Art, Erstattungen, Interventionen bezüglich des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abschöpfungen und andere Abgaben bezüglich der Agrarmärkte, ferner Geldstrafen, Geldbußen, Gebühren und Zuschläge auf Forderungen, die unter die Richtlinie fallen. Im Gegensatz zum bisherigen Beitreibungsgesetz ist nun Amtshilfe für alle Steuern und Abgaben zulässig. Bisher war sie nur für bestimmte Steuern und Abgaben vorgesehen. Ferner wird der Informationsaustausch unter den Staaten erweitert. Er wird auch ohne Ersuchen des anderen Staates zugelassen. Bedienstete des anderen Staates können an behördlichen Ermittlungen teilnehmen.

Nach Übertragung der **Anteile einer Kapitalgesellschaft** von mehr als 25 % (GmbH, AG) innerhalb von fünf Jahren geht ein **Verlustvortrag** der Gesellschaft anteilig verloren, bei Übertragung von über 50 % ist der Verlust vollständig. Davon ausgenommen sind Anteilsübertragungen zum Zwecke der Sanierung des Unternehmens. Diese sog. Sanierungsklausel sollte wegen einer Beanstandung der EU-Kommission gestrichen werden. Davon wurde nun abgesehen. Die Anwendung der Sanierungsklausel hängt von dem Ausgang einer Klage gegen den Beschluss der EU-Kommission ab.

Als **umsatzsteuerlicher Leistungsort** für bestimmte Leistungen an Unternehmen, die in einem Drittlandsgebiet genutzt oder ausgewertet werden, wird das Drittlandsgebiet bestimmt (abweichend von der allgemeinen Regelung, wonach für Leistungen an Unternehmer deren Sitz entscheidet). Dies gilt für Güterbeförderung, Beladen und Entladen, Umschlagen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit einer Güterbeförderung, Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen oder deren Begutachtung, Reisevorleistungen bei der sog. Margenversteuerung, Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen. Die Regelung betrifft die Fälle, in denen Kunde ein Unternehmer ist, der in einem anderen Staat der EU ansässig ist. Ist Kunde ein in einem Drittland ansässiger Unternehmer, ist schon bisher Leistungsort das Drittlandsgebiet (Sitz des Kunden).

Der **Lohnsteuerabzug** wird auf ein **elektronisches Verfahren** umgestellt, die Lohnsteuerkarte aus Papier auf elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale. Im Wesentlichen werden die bisherigen Regelungen bezüglich Steuerklassen, Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen, Freibeträge übernommen und an das elektronische Verfahren angepasst. Dem Arbeitgeber werden künftig die Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Freibeträge etc.) von der Finanzverwaltung bekannt gegeben. Falls der Arbeitgeber nicht am elektronischen Verfahren teilnehmen kann, steht ein Ersatzverfahren in Papierform zur Verfügung. Die Einführung verzögert sich jedoch.

Kosten **erstmaliger Berufsausbildung** und eines **Erststudium** werden nicht mehr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben anerkannt. Ausgenommen sind Ausbildungsverhältnisse. Das neue Gesetz gilt rückwirkend ab 2004. Andererseits wird für Kosten der eigenen Berufsausbildung der Höchstabzug als **Sonderausgabe** von 4.000 € auf 6.000 € im Jahr erhöht (ab 2012). Diese Kosten sind nachzuweisen (kein Freibetrag).

Personen, die den **Internationalen Jugendfreiwilligendienst** leisten, werden unter den üblichen Voraussetzungen bei Kindergeld, Kinderfreibetrag u.a. berücksichtigt. (ab 2011)

Sog. **Riesterparer** dürfen Beiträge für zurückliegende Jahre nachträglich entrichten in bestimmten Fällen, in denen sie irrtümlich glaubten, nicht zu Beiträgen verpflichtet zu sein. Bei mittelbarer Zulageberechtigung (Ehegatte eines zulageberechtigten Arbeitnehmers) wird eine Pflicht zur Leistung von Eigenbeiträgen von mindestens 60 € im Jahr eingeführt.

Erben und Beschenkte, die in einem **anderen Staat der EU** ansässig sind, können beantragen, so behandelt zu werden wie bei unbeschränkter Steuerpflicht. Sie erhalten dann die vollen Freibeträge in wie bei Ansässigkeit im Inland. Die Höhe der Freibeträge hängt vom Verwandtschaftsverhältnis zum Schenker oder Erblasser ab, z.B. für Kinder 400.000 €, für Ehegatten 600.000 €. An-

dererseits haben sie dann sämtliche Erwerbe zu versteuern, z.B. auch in einem Drittstaat belegenen Grundbesitz oder Schmuck und Bankguthaben. (in noch offenen Fällen)

Hinweis. Die Regelung betrifft Fälle, in denen weder der Schenker (oder der Erblasser) noch der Beschenkte (oder Erbe) im Inland ansässig waren, sondern nur bestimmtes Inlandsvermögen vorhanden ist (z.B. ein im Inland belegenes Grundstück). Bei Ansässigkeit einer der Beteiligten im Inland gelten ohnehin die Regeln der unbeschränkten Steuerpflicht.

13. Gesetzesänderung geplant: Kein Abzug von Studienkosten als Werbungskosten

Bislang können die Aufwendungen für ein Erststudium bzw. eine Erstausbildung unmittelbar nach dem Abitur nur als Sonderausgaben bis zu 4.000 € im Jahr abgezogen werden. Der Bundesfinanzhof hat hierzu entschieden, dass ein Abzugsverbot keine Grundlage im Gesetzeswortlaut habe. Insoweit Kosten einer Ausbildung hinreichend konkret durch die spätere Berufstätigkeit veranlasst sind, müssen sie als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden. Die Urteile betrafen Aufwendungen für ein Medizinstudium im Anschluss an das Abitur und für die Ausbildung zum Berufspiloten.

Diese Urteile sollen nicht angewendet werden. Stattdessen soll gesetzlich klar gestellt werden, dass Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium keine Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten sind. Die Höchstgrenze für den Sonderausgabenabzug soll von 4.000 € auf 6.000 € erhöht werden. Die gesetzliche Klarstellung soll rückwirkend ab dem Jahr 2004, die Erhöhung der Höchstgrenze erstmals für das Jahr 2012 gelten.

14. Schutz vor überlangen Gerichtsverfahren



Der Bundesrat hat einem Gesetz zugestimmt, durch das künftig überlange Prozesse verhindert werden sollen. Es handelt sich dabei um ein zweistufiges Verfahren, das nach einer Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums wie folgt geregelt ist:

Auf der ersten Stufe müssen die Betroffenen das Gericht, das nach ihrer Ansicht zu langsam arbeitet, mit einer Rüge auf die Verzögerung hinweisen. Die Richter erhalten durch die Verzögerungsrüge die Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen.

Verzögert sich das Verfahren, kann auf der zweiten Stufe eine Entschädigungsklage erhoben werden. In diesem Entschädigungsverfahren erhalten die Betroffenen für die sog. immateriellen Nachteile – z.B. für seelische und körperliche Belastungen durch das lange Verfahren – als Regelbetrag 1.200 € für jedes Jahr, soweit eine Wiedergutmachung auf andere Weise nicht ausreichend ist. Neben dem Ausgleich für die immateriellen Nachteile ist zusätzlich eine angemessene Entschädigung für materielle Nachteile vorgesehen, etwa wenn die unangemessene Verfahrensdauer zur Insolvenz eines Unternehmens führt.

Die Regelung tritt am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

ALLE STEUERZAHLER

15. Ablauf steuerlicher Festsetzungsfristen

Zum Jahresende 2011 läuft in der Regel die vierjährige Festsetzungsfrist für die Steuern und Gewinnfeststellungen ab, für die im Jahr 2007 die Erklärung abgegeben wurde, auch wenn der Bescheid unter Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist. Änderungsanträge zur Berücksichtigung neuer Tatsachen, Beweismittel, neuer Urteile, Musterverfahren u.Ä. müssten noch vor Jahresende gestellt werden!

PRIVATBEREICH

16. Anhebung der Altersgrenze bei Lebensversicherungsverträgen u.a.

Die schrittweise Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters auf 67 Jahre ab dem Jahr 2012 hat steuerliche Auswirkungen auf Versicherungsverträge, die nach dem 31.12.2011 abgeschlossen werden. So sind die Leistungen unter weiteren Voraussetzungen steuerlich nur noch begünstigt, wenn bei Auszahlung das 62. Lebensjahr (Renteneintrittsalter) vollendet ist. Bei Verträgen, die vor dem 1.1.2012 abgeschlossen wurden oder noch werden, liegt das Renteneintrittsalter bei 60 Jahren. Bei wesentlichen Vertragsänderungen (Versicherungslaufzeit, Versicherungssumme, Bei-

tragshöhe, Beitragszahlungsdauer) kann es dabei zu einem Neubeginn der Mindestvertragsdauer kommen, so dass auch dann die neue Altersgrenze gilt.

Die Finanzverwaltung erläutert nun in einem Schreiben die steuerlichen Auswirkungen der Laufzeitanpassung bei bestimmte Versorgungsverträgen wie privaten Lebensversicherungen, zertifizierte Altersvorsorgeverträgen (Riesterrente u.a.), Basisrentenverträgen und der betrieblichen Altersversorgung. Auch bei diesen Verträgen muss bei Vertragsabschluss nach dem 31.12.2011 die Auszahlung frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres vorgesehen sein.

17. Versorgungsleistungen: Schriftliche Änderung des Versorgungsvertrags

Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übergabe von Vermögen (z.B. bei vorweggenommener Erbfolge) sind unter bestimmten Voraussetzungen beim Verpflichteten als Sonderausgaben abziehbar und vom Berechtigten als Einkünfte zu versteuern.

Werden die aufgrund eines Übertragungsvertrags geschuldeten Versorgungsleistungen ohne Änderung der Verhältnisse willkürlich nicht mehr erbracht, werden sie steuerrechtlich nicht mehr anerkannt, auch wenn die vereinbarten Zahlungen später wieder aufgenommen werden.

Nachträgliche Einschränkungen der Rentenverpflichtung können nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nur anerkannt werden, wenn sie schriftlich belegt werden. Die Finanzverwaltung wendet diese Entscheidung auch auf dauernde Lasten an. Die Schriftform gilt für alle Vertragsänderungen nach dem 29.7.2011 (Verkündung des BFH-Urteils im Bundessteuerblatt).

UNTERNEHMEN

18. Rechnungsabgrenzung: Darlehen mit fallendem Zins

Ein Unternehmen hatte bei einer Bank ein Darlehen mit zehnjähriger Laufzeit aufgenommen. Der Zinssatz verringerte sich in mehreren Stufen von anfangs 7,5 % auf 3,0 % im letzten Jahr. Das Unternehmen setzte die hohen Zinsen in der Anfangszeit in voller Höhe als Betriebsausgaben ab. Das Finanzamt sah hingegen in den hohen anfänglichen Zinsen anteilig einen vorausbezahlten Zins für spätere Jahre. Es verlangte insoweit eine teilweise Aktivierung der Zinsen als Rechnungsabgrenzungsposten. Im Ergebnis war nach Meinung des Finanzamts für die gesamte Laufzeit der gleiche Zins absetzbar in Form eines Durchschnittszinssatzes.

Der Bundesfinanzhof teilte die Meinung des Finanzamts. Bei fallendem Zins ist ein Teil des Zinses vorausbezahlt für die folgenden Jahre. Dies erfordert einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (RAP). Dies gilt jedenfalls, wenn der Darlehensnehmer bei vorzeitiger Beendigung des Darlehensvertrages (Kündigung aus wichtigem Grund) die zu hohen Zinsen der Anfangszeit zurückverlangen könnte, nicht jedoch bei einvernehmlicher Vertragsbeendigung. Ein RAP ist auch dann zu bilden, wenn wie im Streitfall einer Kündigung aus wichtigem Grund nach den Vorstellungen der Vertragspartner nur theoretische Bedeutung zukommt.

UNTERNEHMEN – EINZELNE BRANCHEN

19. Rückstellung zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen

Ein Versicherungsvertreter hat grundsätzlich eine Rückstellung zur Nachbetreuung von Lebensversicherungsverträgen zu bilden. In mehreren Entscheidungen lehnt der Bundesfinanzhof die Meinung der Finanzverwaltung ab, wonach dies wegen Unwesentlichkeit der Nachbetreuungsleistungen ausgeschlossen sei. Zum einen gebe es keinen Grundsatz, dass für unwesentliche Verpflichtungen Rückstellungen unzulässig seien. Zum anderen bestimme sich die Frage der Wesentlichkeit danach, ob die Verpflichtungen (hier: aus den Lebensversicherungsverträgen) insgesamt für das Unternehmen von wesentlicher Bedeutung sind. Es komme nicht darauf an, ob die Verpflichtung aus einem einzelnen Vertrag für sich unwesentlich ist, wie das Finanzamt behauptet hatte. In einem der Streitfälle nahm das Gericht eine Wesentlichkeit der Verpflichtungen an. Es waren 1.400 Verträge nachzubetreuen. Bei durchschnittlich 1,5 Stunden Arbeitszeit pro Vertrag ergab sich für alle Verträge zusammen ein erheblicher Betrag für die voraussichtlichen Kosten.

Zu den Voraussetzungen der Rückstellung führt das Gericht im Wesentlichen aus:

Der Handelsvertreter muss rechtlich zur Nachbetreuung verpflichtet sein (z.B. Pflege der Kundendaten). Dies ist der Fall, wenn er die Abschlussprovision nicht nur für die Vermittlung eines Vertrages, sondern auch zur dessen weiteren Betreuung erhält.

In die Rückstellung einbezogen werden dürfen nur Leistungen zur Betreuung abgeschlossener Verträge. Außer Betracht bleiben Leistungen mit dem Ziel, neue Verträge zu vermitteln (Werbeleistungen).

Zu berücksichtigen sind nur die Kosten, die durch Einsatz des Personals entstehen werden. Für seine persönlichen Arbeitsleistungen kann der Handelsvertreter keine Rückstellung bilden.

Ferner hat der Handelsvertreter Nachweise über den voraussichtlichen Aufwand zu führen anhand von Aufzeichnungen. Diese müssen eine angemessene Schätzung der Höhe der zu erwartenden Betreuungsaufwendungen ermöglichen. Der Bundesfinanzhof erläutert dies im Einzelnen.

UMSATZSTEUER

20. Hygienische Leistungen von Ärzten sind umsatzsteuerfrei



Die infektionshygienischen Leistungen, die ein selbständig tätiger Arzt für andere Krankenhäuser oder andere Ärzte erbringt, sind umsatzsteuerfrei. Wie der Bundesfinanzhof entschieden hat, gilt hier auch die Steuerbefreiung für ärztliche Heilbehandlungen. Für diese komme es nicht darauf an, dass der Arzt als Behandelnder im Rahmen eines einzelnen und durch eine Vertrauensstellung geprägten Arzt-Patientenverhältnisses tätig ist. Ausreichend sei, dass die Leistung des Arztes Teil eines auf Patientenheilung ausgerichteten Gesamtverfahrens zur Heilbehandlung in einem Krankenhaus ist. Dies treffe auf infektionshygienische Leistungen eines Arztes zu, mit denen die Erfüllung der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Verpflichtungen in Krankenhäusern sichergestellt wird.

21. Ermäßigter Umsatzsteuersatz: Verkauf von Popcorn und Nachos in Kinos

Bei der einfachen Zubereitung und dem Verkauf standardisierter Speisen handelt es sich um eine Lieferung, für die der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt. Voraussetzung ist dabei, dass sie nicht auf Bestellung eines bestimmten Kunden erfolgt, sondern entsprechend der allgemein vorhersehbaren Nachfrage.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass es sich auch beim Verkauf von Popcorn und Nachos in einem Kino um die Abgabe von Standardspeisen handelt. Allein der Umstand, dass Tische und Stühle im Foyer auch zum Verzehr der Speisen genutzt werden können, führt nicht dazu, dass es sich insgesamt um eine Dienstleistung (Umsatzsteuersatz 19 %) handelt. Dies wäre nur der Fall, wenn das Mobiliar ausschließlich dazu bestimmt ist, den Verzehr der Lebensmittel zu erleichtern.

22. Vorsteuerabzug: Errichtung einer Photovoltaikanlage

Wer eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) betreibt, um den gewonnen Strom gegen Entgelt in das Stromnetz einzuspeisen, ist grundsätzlich Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne. Er kann daher aus den Kosten der Anlage und deren Betrieb den Vorsteuerabzug geltend machen. Dies gilt ohne Weiteres für die Kosten, die unmittelbar durch die Anlage entstanden sind. Zweifelhaft ist hingegen, inwieweit der Vorsteuerabzug möglich ist aus den Kosten, die nicht die Anlage selbst betreffen, sondern Dach und Gebäude, auf dem sie errichtet ist. Der Bundesfinanzhof hat dazu wie folgt entschieden.

Der Vorsteuerabzug für Kosten des Gebäudes oder dessen Dach setzt zweierlei voraus:

1. Der Anteil der Nutzung des gesamten Gebäudes für die PV-Anlage muss mindestens 10 % der gesamten Nutzung betragen. In die Berechnung geht die unternehmerische Nutzung der Dachfläche mit ein. Ein Leerstand des Gebäudes zählt nicht zur unternehmerischen Nutzung.
2. Sofern der Anteil der Nutzung für die PV-Anlage mindestens 10 % beträgt, ist der Vorsteuerabzug entsprechend diesem Anteil möglich.

Der Anteil der Nutzung für die PV-Anlage kann anhand einer fiktiven Miete ermittelt werden, die einerseits für die Vermietung des Daches an einen fremden Betreiber einer PV-Anlage erzielbar wäre, andererseits gemäß einer fiktiven Miete für die übrigen Räume.

Die Urteile betrafen Photovoltaikanlagen auf dem Dache eines eigens dafür errichteten Schuppens, auf dem erneuerten Dach einer älteren Scheune und auf dem Dach eines erweiterten Carports. Da jeweils der unternehmerische Nutzungsanteil noch ermittelt werden musste, konnte der

Bundesfinanzhof nicht abschließend über den Vorsteuerabzug entscheiden. Die Verfahren wurden an die Finanzgerichte zurück verwiesen.

LAND- UND FORSTWIRTE

23. Hinzuerworbene verpachtete Grundstücke



Wann ein von einem Landwirt hinzuerworbenes verpachtetes Grundstück zu dessen Betriebsvermögen gehört, kann insbesondere wichtig sein, wenn eine Rücklage nach § 6b EStG aus Verkauf eines anderen Grundstücks darauf übertragen werden soll. Der Bundesfinanzhof hat wie folgt entschieden:

Ein Grundstück, das bei Erwerb an einen Dritten verpachtet war, gehört zum notwendigen Betriebsvermögen, wenn die beabsichtigte Eigennutzung innerhalb von zwölf Monaten begonnen wird.

Erwirbt der Verpächter eines zuvor selbst bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebes ein verpachtetes Grundstück hinzu, gehört es zum notwendigen Betriebsvermögen des verpachteten Betriebs, wenn es in den Pachtvertrag einbezogen wird. Auch dafür gilt eine Zwölf-Monatsfrist.

Ist eine Einbeziehung des erworbenen Grundstücks in den selbstbewirtschafteten oder verpachteten Betrieb innerhalb von zwölf Monaten nicht möglich, weil es langfristig verpachtet ist, kann es als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden.

Die Behandlung des erworbenen Grundstücks als Betriebsvermögen setzt weiter eine gewisse räumliche Nähe zum Betrieb voraus. Ist es mehr als 100 km entfernt, kann es in der Regel nicht als Betriebsvermögen behandelt werden. Auch bei einer geringeren Entfernung kann das Grundstück nur unter bestimmten Voraussetzungen zum eigenen Betrieb gehören. Es muss organisatorisch mit ihm verknüpft sein. Daran sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je größer die Entfernung ist.

ARBEITNEHMER

24. Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte verzögert sich

Die elektronische Lohnsteuerkarte sollte zu Beginn des Jahres 2012 eingeführt werden. Aufgrund von Verzögerungen bei der technischen Erprobung des Abrufverfahrens wird dieser Termin verschoben. Ein neuer Zeitpunkt steht noch nicht fest.

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass die Terminverschiebung keine Auswirkungen auf die Informationsschreiben hat, die derzeit an Arbeitnehmer verschickt werden. In diesen werden die erstmals gebildeten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) mitgeteilt. Diese Schreiben werden weiterhin versendet.

25. Verfügungsbeschränkungen bei verbilligten Aktien

Soweit Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber verbilligte Aktien erwerben, ist die Verbilligung als geldwerter Vorteil steuerpflichtig. Zweifelhaft war, wann der Zufluss zu versteuern ist, wenn die Aktien Verfügungsbeschränkungen unterliegen, der Arbeitnehmer sie erst nach einer Frist verkaufen kann.

Hierzu hat der Bundesfinanzhof entschieden:

Ein lediglich schuldrechtliches Verbot, die Aktien vor Ablauf einer Frist zu verkaufen, steht einem Zufluss mit Erwerb der Aktien nicht entgegen. Bei einem schuldrechtlichen Verkaufsverbot ist der vorzeitige Verkauf zivilrechtlich wirksam, der Käufer wird Inhaber der Aktien. Der Arbeitnehmer kann sich aber gegenüber dem Arbeitgeber schadensersatzpflichtig machen.

Anders ist es, wenn die Verfügungsbeschränkungen dingliche Wirkung haben. In diesem Fall ist eine verbotswidrige Übertragung der Aktien bereits zivilrechtlich nicht wirksam. Der Käufer der Aktien wird nicht deren berechtigter Inhaber. Eine derartige Verfügungsbeschränkung ist bei Aktien nach deutschem Recht nur bei vinkulierten Namensaktien möglich. Deren Übertragung ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Andere Aktien sind frei übertragbar. Bei Aktien nach ausländischem Recht kann es weitergehende Verfügungsbeschränkungen geben. In diesen Fällen ist ein geldwerter Vorteil nach Wegfall der Beschränkungen zu versteuern.

26. Geld- und Sachbezüge an Bundesfreiwilligendienst leistende Personen

Die Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge, die wehrpflichtige Soldaten und Zivildienstleistende erhalten, sind steuerfrei. Nachdem die Wehrpflicht ausgesetzt wurde, wurde der Bundesfreiwilligendienst eingeführt. Obwohl hier zwischen den Arbeitgebern und den Dienstleistenden Beschäftigungsverhältnisse bestehen, können die Bezüge (Barlohn und Sachlohn) nach einer Anweisung der Finanzverwaltung bis auf Weiteres - vorbehaltlich einer späteren gesetzlichen Regelung - aus Billigkeitsgründen steuerfrei sein. Dies gilt solange auch die Bezüge an freiwillig Wehrdienst- oder freiwillig Zivildienstleistende steuerfrei erbracht werden.

Hinweis: Auch der Zivildienstzuschlag für Zivildienstleistende (Rechtslage vor dem 1.7.2011), die ihren Dienst freiwillig verlängern, ist unter den obigen Voraussetzungen steuerfrei.

Arbeitgeber müssen auch bei diesen Beschäftigungsverhältnissen sämtliche Arbeitgeberpflichten beachten (insbesondere: Vorlage der Lohnsteuerkarte (in 2011) bzw. Abruf der ELStAM (ab 2012), Abgabe einer Lohnsteueranmeldung (ggf. als Nullmeldung), Erteilung einer elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (ggf. mit steuerpflichtigem Lohn von Null)).

ZIVILRECHT

27. Mietminderung bei Bauarbeiten in der Nachbarschaft



Der Mieter eines Gastronomiebetriebes in der Innenstadt von Göttingen kürzte seine Miete wegen erheblicher Bauarbeiten in der Nachbarschaft, die zu Umsatzeinbußen von mehr als 30 % geführt hätten. Der Vermieter verklagte den Mieter daraufhin auf Zahlung der einbehaltenen Miete.

Das Oberlandesgericht Braunschweig wie auch zuvor das Landgericht Göttingen bestätigten den Anspruch. Eine Mietminderung erfordert grundsätzlich einen der Mietsache selbst anhaftenden Mangel, wie z.B. eine defekte Heizung. Außerhalb der Mietsache liegende Umstände berechtigen nur dann zur Mietkürzung, wenn sie die Tauglichkeit der Mietsache unmittelbar beeinträchtigen.

Störungen des Mietgebrauchs durch Bauarbeiten auf dem Nachbargrundstück sind nur dann gewährleistungsrechtlich relevant, wenn der Mieter bei Abschluss des Mietvertrages mit solchen Beeinträchtigungen nicht rechnen musste und sie deshalb als vertraglich ausgeschlossen gelten. Bei älterer Bausubstanz auf den Nachbargrundstücken muss grundsätzlich mit Störungen durch Bau- und Renovierungsarbeiten gerechnet werden. Es muss der Mieter jedoch grundsätzlich nicht damit rechnen, dass Kunden u.a. die gemieteten Räume überhaupt nicht oder nur erschwert erreichen können. Dass die von der Baustelle ausgehenden Beeinträchtigungen ein derart großes Ausmaß angenommen hätten, konnte der Mieter in dem zu entscheidenden Fall nicht hinreichend darlegen. Es bestand daher kein Anspruch auf Mietminderung.

ARBEITSRECHT

28. Rücktritt vom Aufhebungsvertrag während des Insolvenzverfahrens

Verpflichtet sich der Arbeitgeber in einem Aufhebungsvertrag über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Zahlung einer Abfindung an den Arbeitnehmer für den Verlust des Arbeitsplatzes, liegt ein gegenseitiger Vertrag vor. Die Zustimmung des Arbeitnehmers zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht in der Regel im Gegenseitigkeitsverhältnis zu der Abfindungszusage des Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer kann grundsätzlich vom Aufhebungsvertrag zurücktreten, wenn der Arbeitgeber die Abfindung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zahlt. Das Rücktrittsrecht setzt voraus, dass die Forderung durchsetzbar ist. Hieran fehlt es, wenn der Arbeitgeber nicht leisten muss oder nicht leisten darf. Ein derartiger Fall liegt u.a. vor, wenn der Arbeitgeber vor dem Zahlungstermin die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat und das Insolvenzgericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestimmt, der nach Anordnung des Gerichts Zahlungen des Arbeitgebers zustimmen muss. Eine Zustimmung wird nicht erteilt, da eine Zahlung anfechtbar und zurück zu zahlen wäre.

Ein betroffener Arbeitnehmer hat in diesem Fall kein Rücktrittsrecht, da seine Forderung nicht mehr durchsetzbar ist. Der Aufhebungsvertrag bleibt wirksam, so dass das Arbeitsverhältnis zu dem vereinbarten Termin endet. Es besteht kein Anspruch auf Weiterbeschäftigung, hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Das Urteil betraf einen Arbeitnehmer, der im Oktober 2007 mit seinem Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag schloss. Das Arbeitsverhältnis sollte zum 31.12.2008 enden. Die Abfindung sollte mit dem Gehalt im Dezember 2008 gezahlt werden. Vor dem Zahlungstermin wurde das Insolvenzverfahren eröffnet, so dass die Forderung nicht mehr durchsetzbar war. Da ein Rücktritt vom Vertrag unwirksam war, endete das Dienstverhältnis zum vereinbarten Termin. Die Klage auf Weiterbeschäftigung war erfolglos.

SOZIALVERSICHERUNG

29. Niedrigerer Beitragssatz zur Rentenversicherung (Koalitionsbeschluss)

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt derzeit 19,9 %. Nach einem Koalitionsbeschluss soll der Beitragssatz ab dem 1.1.2012 auf 19,6 % sinken. Auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer entfällt dann jeweils ein Beitragsanteil von 9,8 %.

Hinweis: Nach dem SGB VI ist der Beitragssatz jeweils vom 1. Januar des folgenden Jahres an zu senken, wenn am 31.12. des laufenden Jahres bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage der Träger der allgemeinen Rentenversicherung das 1,5fache der durchschnittlichen Ausgaben für einen Monat übersteigen. Andererseits ist der Beitragssatz anzuheben, wenn die Mittel das 0,2fache der Ausgaben unterschreiten.

STEUERTERMINE

30. Januar, Februar und März 2012

10.01. (* 13.01.) Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)	10.02. (* 13.02.) Umsatzsteuer zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung (Monatszahler)	12.03. (* 15.03.) Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
	15.02. (*20.02.) Gewerbsteuer Grundsteuer	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung) Körperschaftsteuer mit SolZ
27.01. Sozialversicherungsbeiträge	27.02. Sozialversicherungsbeiträge	28.03. Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.